Bundesgerichtshof entscheidet: Keine wirksame VerkÃ¼rzung der gesetzlichen VerjÃ¤hrungsfrist durch...

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger
Mittwoch, 6. Mai 2015

Der Bundesgerichtshof hat sich am 30.04.2015 in einer Entscheidung mit den Anforderungen beschÃ¤ftigt, die bei einer formularmÃ¤ÃŸigen VerkÃ¼rzung von...

Der Bundesgerichtshof hat sich am 30.04.2015 in einer Entscheidung mit den Anforderungen beschÃ¤ftigt, die bei einer formularmÃ¤ÃŸigen VerkÃ¼rzung von VerjÃ¤hrungsfristen an die VerstÃ¤ndlichkeit der Regelung aus Sicht des Verbrauchers zu stellen sind.

Die KlÃ¤gerin hat beim beklagten AutohÃ¤ndler einen gebrauchten Pkw erworben, an dem KorrosionsschÃ¤den auftraten. Mit ihrer Klage verlangt sie die Kosten fÃ¼r eine Beseitigung dieser SchÃ¤den. Dem Kaufvertrag liegen die Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen des Beklagten zugrunde, die der Unverbindlichen Empfehlung des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) mit Stand 3/2008 entsprechen. Sie lauten auszugsweise wie folgt:

VI. Sachmangel

1.AnsprÃ¼che des KÃ¤ufers wegen SachmÃ¤ngeln verjÃ¤hren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. [?]

5.Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Schadensersatz; fÃ¼r diese AnsprÃ¼che gilt Abschnitt VII Haftung.

Der unter anderem fÃ¼r das Kaufrecht zustÃ¤ndige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30.04.2015 entschieden, dass die VerjÃ¤hrungsverkÃ¼rzung gemÃ¤ÃŸ Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen wegen VerstoÃŸes gegen das Transparenzgebot (Â§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam ist und der Beklagte deshalb wegen Verletzung seiner Pflicht zur NacherfÃ¼llung (Â§Â 439 Abs. 1 BGB) zur Zahlung des von der KlÃ¤gerin begehrten Schadensersatzes verpflichtet ist.

Ein durchschnittlicher, juristisch nicht vorgebildeter Kunde kann den widersprÃ¼chlichen Regelungen in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 und VI Nr. 5, VII nÃ¤mlich nicht entnehmen, ob er SchadensersatzansprÃ¼che wegen der Verletzung der Pflicht des VerkÃ¤ufers zur NacherfÃ¼llung bereits nach einem Jahr oder aber erst nach Ablauf der gesetzlichen VerjÃ¤hrungsfrist von zwei Jahren nicht mehr geltend machen kann.

Denn einerseits sollen nach Abschnitt VI Nr. 1 SatzÂ 1 der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen AnsprÃ¼che wegen SachmÃ¤ngeln nach einem Jahr verjÃ¤hren. Danach darf der VerkÃ¤ufer nach Ablauf dieser Zeit die NacherfÃ¼llung wegen eines Sachmangels verweigern, so dass auch fÃ¼r einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer NacherfÃ¼llungspflicht kein Raum mehr wÃ¤re. Andererseits ergibt sich aus den Regelungen des Abschnitts VI Nr. 5 und VII, dass fÃ¼r sÃ¤mtliche SchadensersatzansprÃ¼che die VerjÃ¤hrungsfrist nicht verkÃ¼rzt ist und die gesetzliche VerjÃ¤hrungsfrist von zwei Jahren gilt. Danach kann der KÃ¤ufer einen Schadensersatzanspruch erst nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr mit Erfolg geltend machen. Die Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen geben somit aus der maÃŸgeblichen Sicht des Kunden keine eindeutige Antwort darauf, binnen welcher Frist er vom VerkÃ¤ufer Schadensersatz wegen Verletzung einer NacherfÃ¼llungspflicht verlangen kann.

Urteil vom 29. April 2015 VIII ZR 104/14

Quelle: Pressemitteilung Nr. 71/2015 der BGH

Ãœber den Autor:

Rechtsanwalt Martin EllingerÂ ist Â Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht in Stuttgart-MÃ¶hringen.Â Seit dem Beginn seiner BerufstÃ¤tigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er alsÂ ADAC-VertragsanwaltÂ tÃ¤tig. ErÂ wurde im Fokus-Spezial , Ausgabe Oktober 2014, zumÂ wiederholten MalÂ zu Deutschlands TOP-AnwÃ¤lten gezÃ¤hlt.Â Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und BuÃŸgeldverfahren, der Regulierung von VerkehrsunfÃ¤llen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie des Fahrerlaubnisrechts. NÃ¤here Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und stÃ¤ndig neue Urteile finden Sie auf unserer Website: http://ellinger.adac-vertragsanwalt.de/ .

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,Â Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/ 220 63 00 .

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...